

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

VOM 15. OKTOBER 1969

WUERTTEMBERGISCHE MILCHVERWERTUNG-SUEDMILCH-AG GEGEN SALVATORE  
UGLIOLA. - ERSUCHEN UM VORABENTSCHEIDUNG, VORGELEGT VOM  
BUNDESARBEITSGERICHT KASSEL.

### **RECHTSSACHE 15-69.**

Sammlung der Rechtsprechung 1969 Seite 00363  
Dänische Sonderausgabe Seite 00093  
Griechische Sonderausgabe Seite 00127  
Portugiesische Sonderausgabe Seite 00131  
Spanische Sonderausgabe Seite 00373  
Schwedische Sonderausgabe Seite 00415  
Finnische Sonderausgabe Seite 00413

### **Leitsätze**

EINE STAATLICHE RECHTSNORM, DIE DEN ARBEITNEHMER VOR NACHTEILIGEN  
AUSWIRKUNGEN EINER DURCH DEN WEHRDIENST VERANLASSTEN ABWESENHEIT AUF DIE  
BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN IM BETRIEB SCHÜTZT, MUSS AUCH AUF DIE  
STAATSANGEHÖRIGEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ANGEWANDT WERDEN, DIE IM  
HOHEITSGEBIET DES STAATES, DER DIESE REGELUNG GETROFFEN HAT, EINER  
BESCHÄFTIGUNG NACHGEHEN UND IN IHREM HERKUNFTSLAND WEHRPFLICHTIG SIND .

### **Entscheidungsgründe**

1 DAS BUNDESARBEITSGERICHT IN KASSEL HAT MIT BESCHLUSS VOM 27 . FEBRUAR 1969,  
IN DER KANZLEI DES GERICHTSHOFES EINGEGANGEN AM 28 . MÄRZ 1969, GEMÄSS ARTIKEL  
177 DES VERTRAGES ZUR GRÜNDUNG DER EWG EINE FRAGE VORGELEGT, MIT DER ES EINE  
AUSLEGUNG VON BESTIMMUNGEN ZWEIER EWG-VERORDNUNGEN ÜBER DIE  
FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER INNERHALB DER GEMEINSCHAFT, NÄMLICH DER  
ARTIKEL 9 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG NR . 38/64/EWG DES RATES VOM 25 . MÄRZ 1964  
UND 7 DER VERORDNUNG NR . 1612/68/EWG DES RATES VOM 15 . OKTOBER 1968,  
BEGEHRT .

2 DIE FRAGE LAUTET, OB " DIE GENANNTEN ARTIKEL DAHIN AUSZULEGEN SIND, DASS EIN  
ARBEITNEHMER, DER STAATSANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS IST UND IM  
HOHEITSGEBIET EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS BESCHÄFTIGT IST, ANSPRUCH AUF  
ANRECHNUNG DER WEHRDIENSTZEIT AUF DIE BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT GEGEN SEINEN  
ARBEITGEBER NACH DEM RECHT DES BESCHÄFTIGUNGSLANDES FÜR DIE ZEIT HAT,  
WÄHREND DER ER SEINE TÄTIGKEIT ZUM ZWECHE DER ERFÜLLUNG DER  
WEHRDIENSTPFLICHT IN SEINEM HEIMATLAND HAT UNTERBRECHEN MÜSSEN ".

3 DIE VERORDNUNGEN, DEREN AUSLEGUNG BEANTRAGT WIRD, SIND AUFGRUND VON  
ARTIKEL 48 DES VERTRAGES ERLASSEN, DER ZUR HERSTELLUNG DER FÜR DEN  
GEMEINSAMEN MARKT WESENTLICHEN FREIZUEGIGKEIT DER ARBEITNEHMER DIE  
ABSCHAFFUNG JEDER AUF DER STAATSANGEHÖRIGKEIT BERUHENDEN UNTERSCHIEDLICHEN  
BEHANDLUNG VON ARBEITNEHMERN DER MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG AUF  
BESCHÄFTIGUNG, ENTLOHNUNG UND SONSTIGE ARBEITSBEDINGUNGEN VORSCHREIBT .

DIESE BESTIMMUNG WIRD NUR DURCH DIE IN ABSATZ 3 ABSCHLIESSEND AUFGEZÄHLTEN VORBEHALTE HINSICHTLICH DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT EINGESCHRÄNKT . DAS SOZIALRECHT DER GEMEINSCHAFT BERUHT AUF DEM GRUNDSATZ, DASS DIE RECHTSORDNUNG EINES JEDEN MITGLIEDSTAATS DEN IN DESSEN HOHEITSGEBIET BESCHÄFTIGTEN ANGEHÖRIGEN DER ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ALLE RECHTSVORTEILE GEWÄHREN MUSS, DIE SIE DEN EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN EINRÄUMT .

4 ERFÜLLEN WANDERARBEITNEHMER IHRE WEHRPFLICHT GEGENÜBER IHREM HEIMATSTAAT, SO KANN SICH DIES AUF IHRE ARBEITSBEDINGUNGEN IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT AUSWIRKEN . DIE REGELUNG, UM DIE ES HIER GEHT, SIEHT IN DEN ARTIKELN 6 ABSATZ 2 UND 7 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG NR . 38/64/EWG SOWIE IN ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER RICHTLINIE NR . 64/240 DES RATES UND IN ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER RICHTLINIE NR . 68/360 DES RATES DEN SCHUTZ DER WANDERARBEITNEHMER GEGEN BESTIMMTE FOLGEN VOR, DIE SICH AUS IHRER EINBERUFUNG ZUM WEHRDIENST FÜR IHRE ARBEITSBEDINGUNGEN ERGEBEN KÖNNTEN . DIESE FOLGEN BLEIBEN IM WESENTLICHEN GLEICH, OB NUN DER ARBEITNEHMER VON DEM STAAT EINBERUFEN WIRD, IN DEM ER ARBEITET, ODER VON EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT, DESSEN STAATSANGEHÖRIGKEIT ER BESITZT .

5 EIN STAATLICHES GESETZ, DAS DEN ARBEITNEHMER, DER SEINE ARBEIT IN SEINEM FRÜHEREN BETRIEB WIEDERAUFNIMMT, VOR NACHTEILEN AUS DER DURCH DEN WEHRDIENST VERANLASSTEN ABWESENHEIT BEWAHREN WILL, INDEM ES INSBESONDERE BESTIMMT, DASS DIE WEHRDIENSTZEIT AUF DIE BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT ANGERECHNET WIRD, GEHÖRT IN DAS GEBIET DER BESCHÄFTIGUNGS - UND ARBEITSBEDINGUNGEN . EIN SOLCHES GESETZ KANN DAHER AUCH NICHT WEGEN SEINES MITTELBAREN ZUSAMMENHANGS MIT DER LANDESVERTEIDIGUNG DEM ANWENDUNGSBEREICH DER VORSCHRIFTEN DER ARTIKEL 9 ABSATZ 1 VERORDNUNG NR . 38/64/EWG UND 7 VERORDNUNG NR . 1612/68/EWG ÜBER DIE GLEICHE BEHANDLUNG UND DEN GLEICHEN SCHUTZ DER WANDERARBEITNEHMER " HINSICHTLICH DER BESCHÄFTIGUNGS - UND ARBEITSBEDINGUNGEN " ENTZOGEN SEIN .

6 SCHON NACH ARTIKEL 48 DES VERTRAGES KÖNNEN MITGLIEDSTAATEN, ABGESEHEN VON DEN IN ABSATZ 3 DIESER VORSCHRIFT AUSDRÜCKLICH GENANNTE FÄLLEN, NICHT DADURCH VON DER IM VERTRAG FÜR ALLE ARBEITNEHMER DER GEMEINSCHAFT GEWOLLTEN GLEICHHEIT DER BEHANDLUNG UND DES SCHUTZES ABWEICHEN, DASS SIE MITTELBAR EINE NUR DIE EIGENEN STAATSANGEHÖRIGEN BEGÜNSTIGENDE DISKRIMINIERUNG AUS ANLASS DER WEHRPFLICHT EINFÜHREN .

INFOLGEDESSEN MUSS EINE STAATLICHE RECHTSNORM, DIE DEN ARBEITNEHMER VOR NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN EINER DURCH DEN WEHRDIENST VERANLASSTEN ABWESENHEIT AUF DIE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN IM BETRIEB SCHÜTZT, AUCH AUF DIE STAATSANGEHÖRIGEN ANDERER MITGLIEDSTAATEN ANGEWANDT WERDEN, DIE IM HOHEITSGEBIET DES STAATES, DER DIESE REGELUNG GETROFFEN HAT, EINER BESCHÄFTIGUNG NACHGEHEN UND IN IHREM HERKUNFTSLAND WEHRPFLICHTIG SIND .

7 NACH ALLEDDEM GEWÄHREN DIE GENANNTE VORSCHRIFTEN EINEM WANDERARBEITNEHMER, DER STAATSANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS IST UND SEINE TÄTIGKEIT IN EINEM UNTERNEHMEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ZUR ERFÜLLUNG DER WEHRDIENSTPFLICHT GEGENÜBER SEINEM HEIMATLAND HAT UNTERBRECHEN MÜSSEN, ANSPRUCH AUF ANRECHNUNG DER WEHRDIENSTZEIT AUF DIE BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT, SOWEIT IM BESCHÄFTIGUNGSLAND ZURÜCKGELEGTE WEHRDIENSTZEITEN DEN EINHEIMISCHEN ARBEITNEHMERN GLEICHFALLS ANGERECHNET WERDEN .

### **Kostenentscheidung**

8 DIE AUSLAGEN DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DIE BEIM GERICHTSHOF ERKLÄRUNGEN EINGEREICHT HABEN, SIND NICHT ERSTATTUNGSFÄHIG .

9 FÜR DIE PARTEIEN DES AUSGANGSVERFAHRENS STELLT DAS VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF EINEN ZWISCHENSTREIT IN DEM VOR DEM BUNDESARBEITSGERICHT IN KASSEL ANHÄNGIGEN RECHTSSTREIT DAR .

DIE KOSTENENTSCHEIDUNG OBLIEGT DAHER DIESEM GERICHT .

### **Tenor**

HAT

DER GERICHTSHOF

AUF DIE IHM GEMÄSS BESCHLUSS DES BUNDESARBEITSGERICHTS IN KASSEL VOM 27 . FEBRUAR 1969 VORGELEGTE FRAGE FÜR RECHT ERKANNT UND ENTSCIEDEN :

**NACH DEM GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ, DER AUFGRUND VON ARTIKEL 48 DES EWG-VERTRAGS IN DEN ARTIKELN 9 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG NR . 38/64/EWG DES RATES VOM 25 . MÄRZ 1964 UND 7 DER VERORDNUNG NR . 1612/68/EWG DES RATES VOM 15 . OKTOBER 1968 FESTGELEGT WURDE, HAT EIN WANDERARBEITNEHMER, DER STAATSANGEHÖRIGER EINES MITGLIEDSTAATS IST UND SEINE TÄTIGKEIT IN EINEM UNTERNEHMEN EINES ANDEREN MITGLIEDSTAATS ZUR ERFÜLLUNG DER WEHRPFLICHT GEGENÜBER SEINEM HEIMATLAND HAT UNTERBRECHEN MÜSSEN, ANSPRUCH AUF ANRECHNUNG DER WEHRDIENSTZEIT AUF DIE BETRIEBZUGEHÖRIGKEIT, SOWEIT IM BESCHÄFTIGUNGSLAND ZURÜCKGELEGTE WEHRDIENSTZEITEN *DEN EINHEIMISCHEN ARBEITNEHMERN GLEICHFALLS ANGERECHNET WERDEN .***

---

Quelle: EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/>)